

Satzung der Stadt Angermünde über die Veränderungssperre des künftigen Planbereiches des Bebauungsplanes „Windeignungsgebiet Pinnow“ (WEG 23)

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 15]) in Verbindung mit den §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Angermünde auf ihrer Sitzung am 10.10.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zu sichernde Planung

Diese Satzung umfasst den künftigen Planbereich des Bebauungsplanes „WEG Pinnow“. Den Aufstellungsbeschluss für den gesamten Bebauungsplan hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Angermünde am 12.10.2016 gefasst.

§ 2 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung und des künftigen Bebauungsplanes „Windeignungsgebiet Pinnow“ erfasst folgende Flurstücke:

Gemarkung Frauenhagen, **Flur 1**; Flurstücke 252 (tw), 256 (tw), 257 (tw), 258 (tw), 259 (tw), 260 (tw), 261/1 (tw), 261/2 (tw), 262 (tw), 263 (tw), 264, 265, 267, 268, 269 (tw), 270 (tw), 271 (tw), 312 (tw), 322, 323 (tw), **Flur 6**, Flurstücke 1 (tw), 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9 (tw), 11 (tw), 21 (tw), 22, 24 (tw), 27 (tw), 65 (tw), 66 (tw), 67 (tw), 68 (tw), 69 (tw), 85 (tw), 86 (tw).

tw = teilweise

Die den räumlichen Geltungsbereich bildenden Flurstücks(teil)flächen sind in anliegendem Plan, der Bestandteil dieser Satzung ist, dargestellt. Im Zweifel oder bei Widersprüchen geht die Regelung zum Geltungsbereich in textlicher Form in diesem § 2 der Darstellung des Geltungsbereiches im anliegenden Plan vor.

§ 3 Rechtswirkung der Veränderungssperre

In dem genannten Gebiet dürfen

- Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen beseitigt werden
- erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden

§ 4 Inkrafttreten der Verlängerung der Veränderungssperre

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald für ihren Geltungsbereich die Bauleitplanung abgeschlossen ist, spätestens nach Ablauf von einem Jahr nach ihrer Bekanntmachung.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung der Stadt Angermünde über die Veränderungssperre des künftigen Bebauungsplanes „Windeignungsgebiet Pinnow“ (Beschluss Nr. BV – 099/2018 vom 10.10.2018) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Angermünde, 11.10.2018

Bewer
Bürgermeister